

**Verordnung
über das Bestattungs- und
Friedhofwesen der
Einwohnergemeinde Aarwangen**

Friedhofverordnung

1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation

- Art. 1** Sicherheitskommission/Gemeindeschreiberei
- Art. 2** Kommission Gemeindebetriebe
- Art. 3** Friedhofpersonal

II. Friedhofordnung

- Art. 4** Besuchszeit
- Art. 5** Besuchsordnung
- Art. 6** Allgemeines Verhalten
- Art. 7** Aufsicht

III. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

- Art. 8** Allgemeines
- Art. 9** Grabmasse
- Art. 10** Zuständigkeit für den Grabunterhalt

IV. Gestaltung der Grabmäler

- Art. 11** Grundsatz
- Art. 12** Form
- Art. 13** Werkstoffe
- Art. 14** Ansichtfläche
- Art. 15** Grabbeigaben und Grabeinfassungen
- Art. 16** Höchstmasse
- Art. 17** Grabmalgesuch
- Art. 18** Termin
- Art. 19** Versetzen
- Art. 20** Fundamentkosten

V. Gebühren

- Art. 21** Grabaushub und Zudecken
- Art. 22** Grabflächen/Platzgebühr
- Art. 23** Grabeinfassung/Grabmal
- Art. 24** Kosten Aufbahrungshalle
- Art. 25** Nach Aufwand

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 26** Inkrafttreten

Der Gemeinderat Aarwangen erlässt gestützt auf das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Aarwangen vom 7 Dezember 2009.

folgende **Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen** (Friedhofverordnung).

In dieser Verordnung wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Alle Bezeichnungen treffen sowohl für Frauen und Männer zu.

I. Organisation

Sicherheitskommission/
Gemeindeschreiberei

Art. 1

Die Gemeindeschreiberei ist zuständig für:

- ¹ Die operative Führung des Bestattungswesens
- ² Die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
- ³ Entscheide über Bestattungsgesuche
- ⁴ Festsetzung der Beisetzung
- ⁵ Den Erlass von Verfügungen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist

Kommission
Gemeindebetriebe

Art. 2

Die Kommission Gemeindebetriebe ist zuständig für:

- ¹ Die Aufsicht über das Friedhofswesen
- ² Behandlung von Grabmalgesuchen
- ³ Erlass von Verfügungen
- ⁴ Planung, Gestaltung und Einteilung des Friedhofs
- ⁵ Fakturierung der Gebühren gemäss dieser Verordnung

Friedhofpersonal

Art. 3

Soweit Arbeiten nicht an Dritte übertragen werden, ist das Friedhofpersonal zuständig für Betrieb, Unterhalt und Pflege des Friedhofs und der dazugehörigen Anlagen.

Bei Beisetzungen hat das Friedhofpersonal folgende Aufgaben zu erfüllen:

- ¹ Graböffnungen und –schliessungen
- ² Mitwirkung bei Bestattungen
- ³ Bereitstellung der Lautsprecheranlage inkl. Funktionskontrolle
- ⁴ Anordnung von Kränzen und Blumen auf dem neuen Grab
- ⁵ Setzen des Grabkreuzes
- ⁶ Kontrolle der neu gesetzten Grabmäler gemäss Bewilligung bzw. Grabmalvorschriften
- ⁷ Das Führen eines fortlaufenden nummerierten Verzeichnisses der Gräber nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Todesdatum, Bestattungsdatum, Adresse und Gemeinde des Verstorbenen

II. Friedhofordnung

Besuchszeit

Art. 4

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung frei zugänglich

Besuchsordnung

Art. 5

Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen aller Art und Sportgeräten ist nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen sind Elektrorollstühle, die Fahrzeuge des Unterhaltspersonals und der Grabmallieferanten.

Allgemeines Verhalten

Art. 6

¹ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind untersagt.

² Abfälle sind in die dazu bestimmten Behälter zu entsorgen.

Aufsicht

Art. 7

¹ Die Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof obliegt der Kommission Gemeindebetriebe.

III. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Allgemeines

Art. 8

¹ Die Kommission Gemeindebetriebe legt die Gestaltung der Grabfelder fest.

² Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden.

³ Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.

⁴ Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlagen beeinträchtigen, dürfen in der Regel nach erfolgter Ankündigung vom Friedhofpersonal entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden.

⁵ Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen bei Gemeinschaftsgräbern nicht auf bepflanzte Flächen gestellt oder an Schrifttafeln und Mauern angebracht werden. Das Friedhofpersonal bezeichnet die dafür vorgesehenen Flächen.

⁶ Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Pflanzen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen.

Grabmasse

Art. 9

	Länge:	Breite:	Tiefe:
Reihengrab Erwachsene	220 cm	80 cm	180 cm
Familiengrab 4/6 m ²	200 cm	200/300 cm	180 cm
Kindergrab von 3-12 Jahren	150 cm	60 cm	150 cm
Kindergrab bis 3 Jahre	120 cm	60 cm	120 cm
Urnengrab	80 cm	60 cm	60 cm
Familiengrab für Urnen 2 m ²			60 cm

Der Grababstand muss mindestens 30 cm betragen. In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen.

Zuständigkeit für den Grabunterhalt

Art. 10

¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen. Diese können den Grabunterhalt Dritten übertragen.

² Die trotz Mahnung nicht unterhaltenen Gräber werden durch das Friedhofpersonal mit einer Dauerbepflanzung auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

IV. Gestaltung der Grabmäler

Grundsatz

Art. 11

Die Grabmäler und die Grabausstattung müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes harmonisch einfügen.

Eine dem Grabmal angepasste Grabanpflanzung wird empfohlen.

Pro Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

Bei Schmuckformen oder rundplastischen Grabmäler kann eine liegende Schriftplatte oder ein Schriftblock bewilligt werden.

Form

Art. 12

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht wirken und handwerklich wie künstlerisch harmonisch sein. Das Grössenverhältnis soll übereinstimmen. Serienprodukte sind nicht gestattet.

Werkstoffe

Art. 13

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmäler sind vorzugsweise Natursteine, wetterbeständiges Holz, Schmiedeisen oder Bronze, zu verwenden. Felsen und Findlinge sind zugelassen, wenn sie sich durch eine schlichte und klar ersichtliche Grundform harmonisch in das Gesamtbild einordnen.

Die Kommission Gemeindebetriebe kann die Verwendung zusätzlicher Materialien bewilligen, wenn eine ausgeglichene und schlichte Einfügung bezüglich der Gestaltung gewährleistet ist.

Unzulässige Werkstoffe sind Kunststoffe, Beton, Klinker und Blech.
 Poliert oder poliert wirkende, eingebrannte, eingewachste, sandgestrahlte
 oder bemahlte Grabmäler sind nicht gestattet.

Ansichtfläche

Art. 14

Schrift und Schmuckformen sollen schlicht sein. Unzulässig sind auffällig
 bemalte und geblasene Inschriften sowie Radierungen.
 Blattvergoldete oder verbleite Schriften können auf Grund von stichhaltigen,
 gestalterisch notwendigen Begründungen bewilligt werden. Nicht gestattet
 sind Fotografien in jeglicher Ausführung.

Grabbeigaben und
Grabeinfassungen**Art. 15**

Mit dem Grab verbundene Blumen und Weihwassergefäße oder ähnliche
 Grabbeigaben sowie Grabeinfassungen von Stein, Metall oder anderen
 festen Materialien sind nicht zugelassen.
 Freistehende Weihwassergefäße und Grablaternen dürfen die Grabfläche
 bis 20 cm überragen.

Höchstmasse

Art. 16

Die angegebenen Höchstmasse dürfen nicht überschritten werden. Innerhalb
 dieser Masse sind aber Varianten möglich. Demzufolge dürfen schlanke,
 stark abgedachte, stark abgerundete und nach oben verjüngte Symbole
 sowie Stelen, Grabmäler und Spitzbogen und Bronzefiguren die
 Höchstmasse geringfügig überschreiten.
 Für Grabmäler von künstlerischem Wert kann die Kommission
 Gemeindebetriebe eine Überschreitung der festgesetzten Maximalmasse
 bewilligen.

		Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengrab Erdbestattung		110 cm	55 cm	14 cm
Plastiken, Kreuze, Stelen, stark verjüngte, abgedachte oder Rundungen		+ 10%	55 cm	14 cm
Liegeplatten	Länge	80 cm	55 cm	10 cm
Reihenuhengräber		90 cm	45 cm	14 cm
Plastiken, Kreuze, Stelen, stark verjüngte, abgedachte oder Rundungen		+ 10%	45 cm	14 cm
Liegeplatten	Länge	60 cm	45 cm	10 cm
Familiengräber		130 cm	80% der Grabbreite	16 cm
Erdbestattung oder Urnen				
stark verjüngte, abgedachte oder Rundungen	Länge	+ 10%	80% der Grabbreite	16 cm
Kindergräber		60 cm	80% der Grabbreite	12 cm

Die Höhe der Grabmäler wird ab dem Niveau der Wegplatten gemessen.

Grabmalgesuch

Art. 17

Der Kommission Gemeindebetriebe sind im Doppel einzureichen:

- a Das vollständig ausgefüllte Bewilligungsgesuch auf amtlichem Formular.
- b Vorder-, Auf- und Seitenansicht der Grabmäler im Massstab 1:10.
Material, Form, Schrift sowie weiterer künstlerischer Schmuck müssen klar ersichtlich sein.

Die Kommission Gemeindebetriebe kann ergänzende Unterlagen verlangen.
Die Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn das Gesuch unvollständig ist oder korrigierbare Mängel aufweist.

Termin

Art. 18

Der Versetzungstermin für Grabmäler von Erdbestattungen ist erst nach Erstellen der Streifenfundamente durch die Gemeinde möglich.

Für Urnengräber besteht keine Frist.

Versetzen

Art. 19

Das Versetzen der Grabmäler hat nur während der ordentlichen Arbeitszeit zu erfolgen.

Die Firmen sind dazu angehalten, sich vor dem Versetzen telefonisch mit dem Friedhofpersonal in Verbindung zu setzen.

Die Kommission Gemeindebetriebe kann verlangen, dass Grabmäler, welche den geltenden Vorschriften sowie den eingereichten Grabmalgesuchen nicht entsprechen, auf Kosten der Angehörigen entfernt oder geändert werden.

Fundamentkosten

Art. 20

Die Fundamentkosten für das Versetzen auf Streifenfundamente (Erdbestattungen) werden dem Ersteller von der Kommission Gemeindebetriebe in Rechnung gestellt.

V. Gebühren

Grabaushub und Zudecken

Art. 21

Die Kosten für den Grabaushub, sowie das Zudecken betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Erdbestattungsreihengrab für Erwachsene	-.--	1'000.--
Erdbestattungsreihengrab für Kinder	-.--	600.--
Urnenreihengrab	-.--	200.--
Urnen in bestehende Reihengräber	-.--	200.--
Ausgraben einer Urne aus bestehendem Grab	-.--	200.--
Verlegen einer Urne in ein anderes Grab	-.--	400.--
Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab	-.--	200.--

Grabflächen/Platzgebühr

Art. 22

Die Kosten für Grabfläche betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Reihenurnengrab	-.--	500.--
Reihengrab Erdbestattung	-.--	800.--
Reihengrab Kinder	-.--	500.--
Gemeinschaftsgrab	-.--	240.--
Familiengrab Erdbestattung - Fläche 4 m ²	1'800.--	5'000.--
- Fläche 6 m ²	2'700.--	7'000.--
Familiengrab für Urnen - Fläche 2 m ²	900.--	3'000.--
Vertragsverlängerung 10 Jahre	20 %	20 %

Grabeinfassung/Grabmal

Art. 23

Kosten für Grabeinfassungen und Grabmal betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Reihengrab, Familienurnengrab	-.--	100.--
Reihenurnengrab	-.--	80.--
Kindergrab	-.--	80.--
Familiengrab für Erdbestattungen	-.--	150.--
Grabsteinfundamente	-.--	80.--
Schriftzeile für Schriftplatte/Gemeinschaftsgrab	-.--	50.--

Kosten Aufbahrungshalle

Art. 24

Kosten für die Aufbahrungshalle:

Die Kosten für die Benützung der Räume betragen pro Kühlzelle und Tag:

- für Einwohner der Gemeinde / CHF	-.--
- für Auswärtige / CHF	40.--

Nach Aufwand

Art. 25

Arbeiten nach Aufwand werden zu den Ansätzen des Gebührenreglements der Gemeinde Aarwangen verrechnet.

VI. Schlussbestimmungen

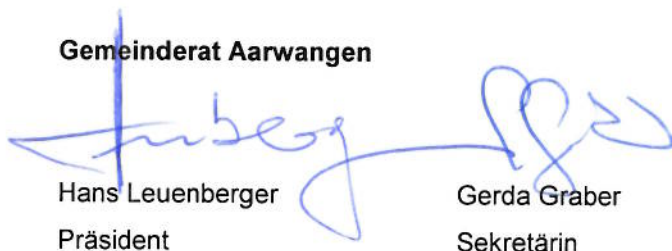
Inkrafttreten

Art. 26

¹ Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Gebührentarif zum Friedhofreglement vom 19. August 1991 mit Nachtrag 2007.

Vom Gemeinderat am 15. Dezember 2009 beschlossen.

Gemeinderat Aarwangen


Hans Leuenberger
Präsident

Gerda Graber
Sekretärin

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger Amt Aarwangen vom 24. Dezember 2009 publiziert.